



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2014/661/3038**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Tiefbau, Umwelt	22.08.2014	

---

Herr Schlüter

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Umwelt und Energie	Vorberatung	16.09.2014
Rat	Entscheidung	22.09.2014

**Beteiligungsverfahren Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität nimmt den Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfall, zustimmend zur Kenntnis.

Der Rat stimmt dem Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfall, zu.

**Sachverhalt:**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Gemeinden und Kreisen sowie ihren jeweiligen Zusammenschlüssen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern den Entwurf eines neuen ökologischen Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen (im Weiteren „AWP“ genannt) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz mit der Bitte vorgelegt, bis zum 30. September 2014 schriftlich Stellung zu nehmen.

In Deutschland sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Länder für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen zuständig. Sie regeln das Verfahren zur Aufstellung und zur Verbindlicherklärung der Abfallwirtschaftspläne. Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind in § 32 KrWG enthalten. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde durch die am 31.12.2007 in Kraft getretene Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) die Zuständigkeit für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen für Siedlungsabfall von den Bezirksregierungen auf das Umweltministerium als oberster Abfallwirtschaftsbehörde verlagert.

Der AWP wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages sowie mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben. Mit seiner Bekanntgabe wird er Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Gemeinden und die Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen.

Der AWP ist mindestens alle 6 Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Die erstmalige Aufstellung und Bekanntmachung eines landesweiten AWP's erfolgte 2010. Durch den landesweiten AWP wurden die von den Bezirksregierungen aufgestellten bzw. fortgeschriebenen AWP's ersetzt.

Für den AWP wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Ziel einer Strategischen Umweltprüfung ist es, Umweltauswirkungen bereits im Stadium der Ausarbeitung von Plänen und Programmen zu ermitteln und einzubeziehen. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich im Zuge der Erarbeitung des neuen AWP's und des Aufstellungsverfahrens Sachverhalte ergeben könnten, die das Tatbestandsmerkmal der Rahmensetzung erfüllen könnten, wurde für den AWP eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die im Entwurf des AWP's vorgesehenen Maßnahmen überwiegend vorteilhaft auf die Ziele des Umweltschutzes wirken und zu einer Verringerung der Belastung vor allem der menschlichen Gesundheit durch Lärm und Luftschadstoffe beitragen. Insgesamt sei der AWP NRW als eindeutig umweltverträglich zu beurteilen.

Räumlicher Geltungsbereich ist das Land NRW. Sachlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind.

Den Schwerpunkt des AWP's bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind. Außerdem werden Abfälle, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden, einer näheren Betrachtung unterzogen. Der AWP beschäftigt sich aber auch intensiv mit der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen sowie Wertstoffen.

In Ennigerloh werden die Hausmüllabfälle mechanisch-biologisch behandelt. Sperrmüll wird durch getrennte Erfassung bzw. durch Nachsortierung in der Umschlag- und Sortierungsanlage wertstoffentfrachtet (Aussortierung von Holz, Metall, Kunststoffe und Inertabfälle). Die restlichen Stoffe werden thermisch behandelt (MVA).

Die Landesregierung verfolgt folgende Ziele:

- Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie
- Restriktive Bedarfsprüfung
- Abfallvermeidung und Wiederverwertung
- Regionale Entsorgungsautarkie
- Die Unterstützung von Kooperationen
- Die Festsetzung des Prinzips der Nähe
- Förderung der Entwicklung regionaler Kooperationen / langfristige Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen und Deponien

Dabei sind folgende Ziele besonders zu berücksichtigen:

Umsetzung einer regionalen Entsorgungsautarkie, Stärkung und Konkretisierung des Prinzips der Nähe, Unterstützung interkommunaler Kooperationen sowie Gebührenstabilität und Entsorgungssicherheit. Es wird das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie verfolgt. Siedlungsabfälle, die in NRW anfallen, sind im Lande selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe des Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen. Die Entsorgungsautarkie, also die behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen entstehen, auch weiterhin in Nordrhein-Westfalen zu entsorgen, war auch schon im AWP von 2010 übergeordnetes Ziel.

Während im AWP von 2010 aber der Wegfall der verbindlichen Zuweisungen der Kreise und kreisfreien Städte zu bestimmten Hausmüllverbrennungsanlagen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln erklärt wurde, wird nun wieder eine engere Zuweisung angestrebt.

Es bestehen Überlegungen, innerhalb von bestimmten Entsorgungsregionen die existierenden Abfallentsorgungsanlagen nicht einzeln den Entsorgungspflichtigen zuzuweisen, sondern diesen einen Pool von verschiedenen Entsorgungsanlagen zur Auswahl zu stellen. Die Entsorgungspflichtigen einer Entsorgungsregion sollen nicht an eine Entsorgungsanlage gebunden sein, jedoch an verschiedene Anlagen aus ihrer Region. Beabsichtigt ist, die anfallenden Abfallströme sinnvoll zu ordnen und gleichmäßig zu verteilen sowie den Wettbewerb zu erhalten. Auch soll verhindert werden, Abfälle außerhalb des Landes zu entsorgen. Dadurch soll die Funktionsfähigkeit der überwiegend in kommunaler Hand befindlichen Entsorgungsinfrastruktur und die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle langfristig gewährleistet werden. Durch die entstehenden Kooperationen soll laut AWP eine Zusammenarbeit zwischen Kommunen mit Restabfallbehandlungskapazitäten und solchen, die über keine entsprechenden Anlagen verfügen, ermöglicht werden. Dies soll zur Gebührenstabilität beitragen.

Folgende drei Entsorgungsregionen sind angedacht:

- Rheinland
- Westfalen
- Gebiet des Zweckverbandes EKOCity / Mitte

Die „Karnap-Städte“ (Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Mülheim) sind gehalten, eine Zusammenarbeit mit dem Zweckverband EKO-City zu prüfen. Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des AWP sollen entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis eingegangen werden. Bestehende Verträge, die vor dem 17.04.2013 geschlossen worden sind, bleiben für die Dauer ihrer Gültigkeit unberührt. Nach Ablauf des Zeitraums behält sich der Plangeber vor, durch Rechtsverordnung die Zuweisung zu einer bestimmten Entsorgungsregion für verbindlich zu erklären.

Anstelle von Entsorgungsregionen, sollte die normierte Energieeffizienz der Anlage in den Vordergrund treten. Damit würde auch dem Ziel „Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz“ am ehesten Rechnung tragen. Im Entsorgungsverbund sind wir bereits gut aufgestellt. Dennoch sollen in Zukunft auch Gespräche mit anderen geführt und mögliche Kooperationen eingegangen werden, um die regionalen Kooperationen aktiv zu fördern und die Kapazitäten bei den

Abfallbehandlungsanlagen und Deponien wirtschaftlich auszulasten.

#### Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung.

Der AWP will auch die Abfallvermeidung und Wiederverwendung mit dem Ziel einer ökologischen Abfallwirtschaft fördern. Das Land hat sich bereits aktiv am Abfallvermeidungsprogramm des Bundes beteiligt. Die in NRW bereits seit vielen Jahren laufenden Projekte und Aktivitäten auf dem Gebiet der Abfallvermeidung und Wiederverwendung sollen intensiviert und weiterentwickelt werden. Auch sollen neue zukunftsorientierte Strategien zur Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung entwickelt werden und konkrete Handlungsempfehlungen und Projektvorschläge zur Förderung der Abfallvermeidung im kommunalen Bereich abgeleitet werden.

#### Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen und Wertstoffen

Der AWP sieht eine Optimierung und Intensivierung der getrennten Bio- und Grünabfälle vor. Hierzu sollen die Grünabfälle und Bioabfälle, zu denen auch die Nahrungs- und Küchenabfälle gehören sollen, getrennt erfasst werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt die Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem 01. Januar 2015 vor. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung werden im AWP Handlungsempfehlungen gegeben. Als Erfassungssystem wird die Biotonne empfohlen, ergänzt durch die Eigenkompostierung. Ein Ausschluss der Erfassung von bestimmten Nahrungs- und Küchenabfällen von der Biotonne soll nicht erfolgen.

In manchen kommunalen Satzungen sind derzeit noch Fleisch- und Fischabfälle sowie gekochte Speisereste von der Biotonne ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang müsste über eine Überarbeitung der jeweiligen Satzungen nachgedacht werden. Auch in der Muster-Abfallsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde der Stoffkatalog für die Biotonne bereits entsprechend angepasst.

Im Kreis Warendorf werden die Mengenziele bereits erreicht. Dennoch sollten die Anstrengungen weiter konstant hoch gehalten werden und in den Bemühungen nicht nachgelassen werden. Die Prognose des AWP's im Bezug auf Grün- und Bioabfälle zeigt eine Steigerung von 9,9 %. Die kommunalen Grünabfälle sind aufgrund zahlreicher Möglichkeiten der Verwertung in privatwirtschaftlichen Anlagen von der Tendenz her aber sinkend. Aufgrund der eher ländlichen Struktur hat der Kreis zudem einen hohen Anteil an Eigenkompostierung. In Zukunft werden die kommunalen Grünabfälle weiter rückläufig sein. Dies wird in der Prognose des AWP's eventuell nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem sollten die Leit- und Zielwerte des Abfallwirtschaftsplans konkretisiert werden. Derzeit erfolgt keine klare Abgrenzung zwischen Grünabfällen aus Haushaltungen, den sonstigen kommunalen Grünabfällen (z. B. Straßenbegleitgrün) und den gewerblichen Grünabfällen. Zur besseren Vergleichbarkeit sollte sich die Menge auf die Grünabfälle aus Haushaltungen beschränken.

#### Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat das erste Klimaschutzgesetz Deutschlands in Kraft gesetzt. Wesentliche Klimaschutzziele sind die nachhaltige Verbesserung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels sowie die Beteiligung an den nationalen und internationalen Anstrengungen zum Klimaschutz.

Die Siedlungsabfallwirtschaft hat einen bedeutenden Anteil am Klimaschutz und an der Reduzierung des Ressourcenverbrauchs. Das nordrhein-westfälische Umweltministerium will auf Nachhaltigkeit sowie Ressourcen- und Energieeffizienz setzen. Durch eine Umweltwirtschaftsstrategie sollen Ressourcenwirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und der Bereich der Erneuerbaren Energien systematisch miteinander vernetzt werden. Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft, die Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und eine ökologische Abfallwirtschaftsplanung sollen wichtige Bausteine dieser Strategie

sein.

Wie oben bereits ausgeführt sollte die Landesregierung in diesem Zusammenhang die abfallrechtliche Zuweisung in Form einer Pool-Lösung überdenken. Denn die Zuweisung der Abfälle anhand der Energieeffizienz liefert einen besseren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Der Entwurf des AWP kommt zu dem Schluss, dass für die Entsorgung der in NRW derzeit und in Zukunft anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle die in Hausmüllverbrennungsanlagen und Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung gestellten Kapazitäten mehr als ausreichend sind. Es bestünde Entsorgungssicherheit für NRW. Dies führt andererseits aber bei Ausschreibungen auch zu starken Preisverwerfungen. Vor diesem Hintergrund sollten die Kapazitäten der Behandlungsanlagen mittel- bis langfristig an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies geht auch aus dem Fazit des AWP's hervor.

Der Planentwurf enthält auf den Seiten 84 ff. eine Prognose des Abfallaufkommens, auf den Seiten 99 ff. eine Darstellung der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsstrukturen. Während der Kreis Warendorf von 1995 – 2010 noch einen Bevölkerungszuwachs von 2,1 % verzeichnen konnte, prognostiziert der AWP für die Jahre 2010 – 2025 ein Bevölkerungsrückgang von 3,2 %. Dies wirkt sich auch auf die prognostizierten Mengen an Siedlungsabfällen aus. Es wird mit einem Rückgang von 4,1 % (rd. 6.500 t) gerechnet. In Nordrhein-Westfalen insgesamt ist bis zum Jahr 2025 sogar mit einem Mengenrückgang von 10 % zu rechnen. Laut AWP entfällt der größte Anteil des Abfallmengenrückgangs in NRW auf den Hausmüll. Dies resultiert aus der Intensivierung der Getrennterfassung von Bio- und Grünabfall sowie Wertstoffen und der demographischen Entwicklung.